

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Zahl IX-Sch-39/2-1977 Bearbeiter Mag. iur. Eigl Klappe 16 Datum 20.2.1979

Betrifft

Gemeinde Brand-Laaben; Unterschutzstellung einer Eibe und einer Linde in der KG. Laaben (Schilling Ludwig, Laaben 37)

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Absatz 1 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, die auf Parzelle Nr. 70/1, EZ. 27, KG. Laaben, Gemeinde Brand-Laaben, stehende Eibe (Höhe 10 m, Alter 150 Jahre) und Linde (Höhe 22 m, Alter 100 Jahre) zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion festgestellt wurde, stellt dieses Naturgebilde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Da der Eigentümer mit der Unterschutzstellung einverstanden ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Ludwig Schilling, Laaben Nr. 37, 3053 Laaben;
- 2) den Herrn Bürgermeister von Brand-Laaben;
- 3) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach;
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 5) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann
ObRegRat Mag. iur. E i g l

F.d.B.d.A.:



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
 Am Bischofsteich 1, 3100 St. Pölten

Dieser Bescheid ist rechtkräftig und unterliegt keinen
 die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zahl IX-Sch-39/2-1977 Mag. W. Klappe 10 20.2.1979

Betreff
 Gemeinde Brand-Laden; Unterschutz-
 Gemeindefläche in der K.C. Laden
 einer Lände und einer Lände in der K.C. Laden
 (Schilling, Laden)

Für den Bezirkshauptmann

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß
 § 9 Absatz 1 NO. Naturschutzgesetz, Z.Nr. 5200-1, die
 auf Parzelle Nr. 70/1, Z.Nr. 119, Länden, Gemeinde
 Brand-Laden stehende Lände (Höhe 10 m, Alter 150 Jahre)
 und Lände (Höhe 22 m, Alter 100 Jahre) zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion
 festgestellt wurde, stellt dieses Naturgebilde ein ge-
 staltendes Element des Landschaftsbildes dar.
 In der Abgrenzung mit der Unterschutzstellung einver-
 standen ist, was sprichgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustel-
 lung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Be-
 zirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die
 diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Beru-
 fungsantrag zu enthalten hat und mit 2 70.-- pro Längen-
 zu streifen ist.

- Zur Kenntnis an:
- 1) Herrn Ludwig Schilling, Laden Nr. 37, 3055 Laden;
 - 2) dem Herrn Bürgermeister von Brand-Laden;
 - 3) das Bezirksgericht Neuhengsbad, Abteilung Grundbuch,
 3040 Neuhengsbad;
 - 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
 - 5) das Amt der NO. Landesregierung, Abt. II/5, 1014 Wien
 (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann
 Obergerat Mag. W. Klappe 10

f.d.R.d.A.:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Herr
Ludwig Schilling
Laaben 37
3053 Laaben

Beilagen

PLW3-N-0519/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at

Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn

Fr. Engelhart

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

19.12.2013

Betrifft

Schilling Ludwig, Gemeinde Brand-Laaben, Naturdenkmal „Winterlinde“, Gst.Nr. 70/1, KG Laaben, Naturdenkmal - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten widerruft die **Erklärung zum Naturdenkmal** der Winterlinde auf dem Grundstück Nr. 70/1, KG. Laaben, Gemeindegebiet Brand - Laaben, und gestattet dem Eigentümer Herrn Ludwig Schilling **die Entfernung**.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Absatz 8 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 20.02.1979, Zl. IX-Sch-39/2-1977, wurde die gegenständliche Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 03. Dezember 2013 unter anderem festgestellt:

„Bei der Absicht eine neue Naturdenkmalplankette anzubringen, besichtigte ich am 18.11.13 die unter Naturdenkmal stehende Winterlinde auf dem GST 70/7, in der KG Laaben. Im Naturdenkmalakt ist angegeben, dass sich dieser Baum auf dem GST 70/1 befindet, was jedoch nicht mit dem derzeitigen Kataster übereinstimmt.

Bei der Besichtigung des Baumes wurde festgestellt, dass sich dieser im Absterben befindet. Die Starkäste, welche vor einigen Jahren abgeschnitten wurden um den Baum wieder Verkehrssicher zu machen, sind von oben gesehen auf eine Länge von 3 m vollkommen abgestorben und weisen mehrere morsche Höhlungen auf. Die Stämmlinge welche aus Starkästen wachsen sind an ihrer Basis ausgemorscht und der Baum weist einen Mistelbefall auf. Weiters befinden sich morsche Stellen im Stamm und der Baum droht abzubrechen.

Gutachten

Aufgrund des Zustandes des betreffenden Naturdenkmales infolge von abgestorbenen Starkästen, Faulstellen im Stamm, der ausgemorschten Stämmlinge und des Mistelbefalles kann der betreffende Baum jederzeit abbrechen. Obwohl sich dieser Baum mitten auf einer kleinen Wiesenfläche befindet und die Stammlänge von 14 m nicht ausreicht um auf ein Haus oder eine Straße zu fallen ist dieser Baum aus Gründen der Sicherheit der Naturdenkmalerklärung zu entheben.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht** erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Ergeht an:

1. Gemeinde Brand-Laaben, z. H. des Bürgermeisters, Laaben 100, 3053 Brand-Laaben
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu NÖ UA-161504/003
3. Bezirksgericht St. Pölten, Schießstattring 6, 3100 St. Pölten
(zur letztbekanntesten TZ 1080/1991)
4. Abteilung Naturschutz
zu Einlageblatt 99

Der Bezirkshauptmann
Mag. Kroni s t e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Amt der NÖ Landesregierung

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

3 0. SEP. 2014

Herr
Ludwig Schilling
Laaben 37
3053 Laaben

RUS-
Bearbeiter

Beilagen / Pläne
Stempelmarken

PLW3-N-0519/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug
EZ 27

BearbeiterIn
Fr. Engelhart

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

04.08.2014

Betrifft

Schilling Ludwig, Gemeinde Brand-Laaben, Naturdenkmal Nr. 99 im
Naturdenkmalbuch der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten; Feststellung über den
tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 20. Februar 1979, Zl. IX-Sch-39/2-1977, wurde die Eibe, auf dem Grundstück Nr. 70/1, (70/9), KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 99 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten eingetragen.

In der Vergangenheit wurden offensichtlich Änderungen der Grundstücksgrenzen durchgeführt und hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige festgestellt, dass sich die Eibe auf dem Grundstück Nr. 70/7, KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben, befindet.

Darüber ergeht von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als zuständige Naturschutzbehörde folgender

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **stellt fest**, dass sich das im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten unter der Einlagezahl Nr. 99 eingetragene Naturdenkmal nunmehr in der Natur wie folgt darstellt:

Die zum Naturdenkmal erklärte Eibe befindet sich auf dem Grundstück Nr. 70/7, KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben, und nicht mehr auf dem Grundstück Nr. 70/1, (70/9), KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. §§ 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 20.02.1979, Zl. IX-Sch-39/2-1977, wurde eine Eibe und eine Linde auf dem Grundstück Nr. 70/1, (70/9), KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 99 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten eingetragen.

In der Vergangenheit wurden offensichtlich Änderungen der Grundstücksgrenzen durchgeführt und hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige festgestellt, dass sich die Eibe auf dem Grundstück Nr. 70/7, KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben, befindet.

Somit ist die Eintragung der Eibe im Grundbuch, welche sich auf das Grundstück Nr. 70/1, (70/9), KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben, bezieht, zu löschen. Weiters soll das Naturdenkmal auf dem nunmehr tatsächlich betroffenen Grundstück (Nr. 70/7, KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben) im Grundbuch eingetragen werden.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 19.12.2013, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal der Linde widerrufen und wurde die Ersichtlichmachung des Naturdenkmals „Winterlinde“ vom Bezirksgericht St. Pölten auf dem Grundstück Nr. 70/1, KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben bereits gelöscht.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

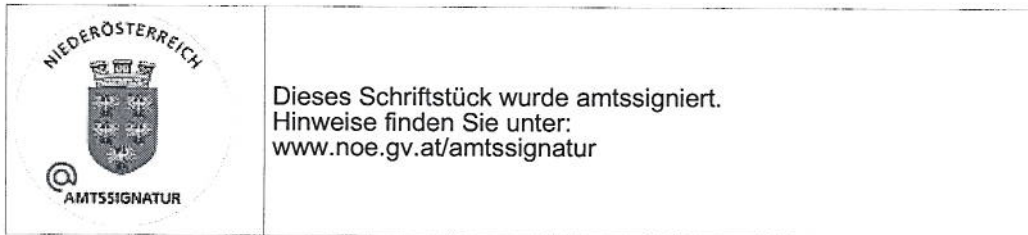
Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

5. Abteilung Naturschutz

1. Gemeinde Brand-Laaben z. H. des Bürgermeisters, Laaben 100, 3053 Brand-Laaben
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH St. Pölten - Forstwesen
4. Bezirksgericht Neulengbach, Hauptplatz 2, 3040 Neulengbach

Für den Bezirkshauptmann
Mag. N e i d h a r t



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Zahl IX-Sch-39/2-1977 Bearbeiter Mag. iur. Eigl Klappe 16 Datum 20.2.1979

Betrifft

Gemeinde Brand-Laaben; Unterschutzstellung einer Eibe und einer Linde in der KG. Laaben (Schilling Ludwig, Laaben 37)

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Absatz 1 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, die auf Parzelle Nr. 70/1, EZ. 27, KG. Laaben, Gemeinde Brand-Laaben, stehende Eibe (Höhe 10 m, Alter 150 Jahre) und Linde (Höhe 22 m, Alter 100 Jahre) zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion festgestellt wurde, stellt dieses Naturgebilde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Da der Eigentümer mit der Unterschutzstellung einverstanden ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Ludwig Schilling, Laaben Nr. 37, 3053 Laaben;
- 2) den Herrn Bürgermeister von Brand-Laaben;
- 3) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach;
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 5) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach).

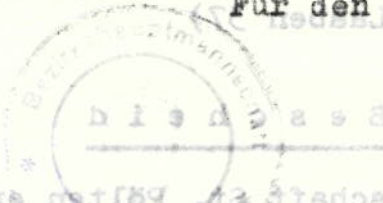
Für den Bezirkshauptmann
ObRegRat Mag. iur. E i g l

F.d.B.d.A.:



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
 Am Bischofsteich 1, 3100 St. Pölten
 Dieser Bescheid ist rechtkräftig und unterliegt keinen
 die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.
 IX-Sch-39/2-1977 Mag. W. Klappe 10 20.2.1979

Betreff: Gemeinde Brand-Laden; Unterschutzstellung
 einer Lände und einer Lände in der K.C. Läden
 St. Pölten, am 9.4.1979
 Für den Bezirkshauptmann



Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß
 § 9 Absatz 1 NO. Naturschutzgesetz, Z.Nr. 5200-1, die
 auf Parzelle Nr. 70/1, Z.Nr. 119, Läden, Gemeinde
 Brand-Laden stehende Lände (Höhe 10 m, Alter 150 Jahre)
 und Lände (Höhe 22 m, Alter 100 Jahre) zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Wie durch eine Erhebung der Bezirksratsinspektion
 festgestellt wurde, stellt dieses Naturgebilde ein ge-
 staltendes Element des Landschaftsbildes dar.
 In der Abgrenzung mit der Unterschutzstellung einver-
 standen ist, was sprichgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustel-
 lung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Be-
 zirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die
 diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Beru-
 fungsantrag zu enthalten hat und mit 2 70.-- pro Bögen
 zu stempeln ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Ludwig Schilling, Läden Nr. 37, 3055 Läden;
- 2) den Herrn Bürgermeister von Brand-Läden;
- 3) das Bezirksgericht Neuhengsbad, Abteilung Grundbuch,
3040 Neuhengsbad;
- 4) die Bezirksratsinspektion 3100 St. Pölten;
- 5) das Amt der NO. Landesregierung, Abt. II/5, 1014 Wien
(2-fach).

Für den Bezirkshauptmann
 Oberregat Mag. W. Klappe 10

f.d.R.d.A.:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Herr
Ludwig Schilling
Laaben 37
3053 Laaben

Beilagen

PLW3-N-0519/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at

Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn

Fr. Engelhart

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

19.12.2013

Betrifft

Schilling Ludwig, Gemeinde Brand-Laaben, Naturdenkmal „Winterlinde“, Gst.Nr. 70/1, KG Laaben, Naturdenkmal - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten widerruft die **Erklärung zum Naturdenkmal** der Winterlinde auf dem Grundstück Nr. 70/1, KG. Laaben, Gemeindegebiet Brand - Laaben, und gestattet dem Eigentümer Herrn Ludwig Schilling **die Entfernung**.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Absatz 8 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBI. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 20.02.1979, Zl. IX-Sch-39/2-1977, wurde die gegenständliche Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 03. Dezember 2013 unter anderem festgestellt:

„Bei der Absicht eine neue Naturdenkmalplankette anzubringen, besichtigte ich am 18.11.13 die unter Naturdenkmal stehende Winterlinde auf dem GST 70/7, in der KG Laaben. Im Naturdenkmalakt ist angegeben, dass sich dieser Baum auf dem GST 70/1 befindet, was jedoch nicht mit dem derzeitigen Kataster übereinstimmt.

Bei der Besichtigung des Baumes wurde festgestellt, dass sich dieser im Absterben befindet. Die Starkäste, welche vor einigen Jahren abgeschnitten wurden um den Baum wieder Verkehrssicher zu machen, sind von oben gesehen auf eine Länge von 3 m vollkommen abgestorben und weisen mehrere morsche Höhlungen auf. Die Stämmlinge welche aus Starkästen wachsen sind an ihrer Basis ausgemorscht und der Baum weist einen Mistelbefall auf. Weiters befinden sich morsche Stellen im Stamm und der Baum droht abzubrechen.

Gutachten

Aufgrund des Zustandes des betreffenden Naturdenkmales infolge von abgestorbenen Starkästen, Faulstellen im Stamm, der ausgemorschten Stämmlinge und des Mistelbefalles kann der betreffende Baum jederzeit abbrechen. Obwohl sich dieser Baum mitten auf einer kleinen Wiesenfläche befindet und die Stammlänge von 14 m nicht ausreicht um auf ein Haus oder eine Straße zu fallen ist dieser Baum aus Gründen der Sicherheit der Naturdenkmalerklärung zu entheben.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht** erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Ergeht an:

1. Gemeinde Brand-Laaben, z. H. des Bürgermeisters, Laaben 100, 3053 Brand-Laaben
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu NÖ UA-161504/003
3. Bezirksgericht St. Pölten, Schießstattring 6, 3100 St. Pölten
(zur letztbekanntesten TZ 1080/1991)
4. Abteilung Naturschutz
zu Einlageblatt 99

Der Bezirkshauptmann
Mag. Kroni s t e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Amt der NÖ Landesregierung

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

3 0. SEP. 2014

Herr
Ludwig Schilling
Laaben 37
3053 Laaben

RUS-
Bearbeiter

Beilagen / Pläne
Stempelmarken

Beilagen
PLW3-N-0519/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

| Bezug | BearbeiterIn | 02742 9025 Durchwahl | Datum |
|-------|---------------|-------------------------|------------|
| EZ 27 | Fr. Engelhart | 37285 | 04.08.2014 |

Betrifft
Schilling Ludwig, Gemeinde Brand-Laaben, Naturdenkmal Nr. 99 im
Naturdenkmalbuch der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten; Feststellung über den
tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 20. Februar 1979, Zl. IX-Sch-39/2-1977, wurde die Eibe, auf dem Grundstück Nr. 70/1, (70/9), KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 99 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten eingetragen.

In der Vergangenheit wurden offensichtlich Änderungen der Grundstücksgrenzen durchgeführt und hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige festgestellt, dass sich die Eibe auf dem Grundstück Nr. 70/7, KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben, befindet.

Darüber ergeht von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als zuständige Naturschutzbehörde folgender

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **stellt fest**, dass sich das im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten unter der Einlagezahl Nr. 99 eingetragene Naturdenkmal nunmehr in der Natur wie folgt darstellt:

Die zum Naturdenkmal erklärte Eibe befindet sich auf dem Grundstück Nr. 70/7, KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben, und nicht mehr auf dem Grundstück Nr. 70/1, (70/9), KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. §§ 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 20.02.1979, Zl. IX-Sch-39/2-1977, wurde eine Eibe und eine Linde auf dem Grundstück Nr. 70/1, (70/9), KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 99 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten eingetragen.

In der Vergangenheit wurden offensichtlich Änderungen der Grundstücksgrenzen durchgeführt und hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige festgestellt, dass sich die Eibe auf dem Grundstück Nr. 70/7, KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben, befindet.

Somit ist die Eintragung der Eibe im Grundbuch, welche sich auf das Grundstück Nr. 70/1, (70/9), KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben, bezieht, zu löschen. Weiters soll das Naturdenkmal auf dem nunmehr tatsächlich betroffenen Grundstück (Nr. 70/7, KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben) im Grundbuch eingetragen werden.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 19.12.2013, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal der Linde widerrufen und wurde die Ersichtlichmachung des Naturdenkmals „Winterlinde“ vom Bezirksgericht St. Pölten auf dem Grundstück Nr. 70/1, KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben bereits gelöscht.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

5. Abteilung Naturschutz

1. Gemeinde Brand-Laaben z. H. des Bürgermeisters, Laaben 100, 3053 Brand-Laaben
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH St. Pölten - Forstwesen
4. Bezirksgericht Neulengbach, Hauptplatz 2, 3040 Neulengbach

Für den Bezirkshauptmann
Mag. N e i d h a r t



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Zahl IX-Sch-39/2-1977 Bearbeiter Mag. iur. Eigl Klappe 16 Datum 20.2.1979

Betrifft

Gemeinde Brand-Laaben; Unterschutzstellung einer Eibe und einer Linde in der KG. Laaben (Schilling Ludwig, Laaben 37)

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Absatz 1 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, die auf Parzelle Nr. 70/1, EZ. 27, KG. Laaben, Gemeinde Brand-Laaben, stehende Eibe (Höhe 10 m, Alter 150 Jahre) und Linde (Höhe 22 m, Alter 100 Jahre) zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion festgestellt wurde, stellt dieses Naturgebilde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Da der Eigentümer mit der Unterschutzstellung einverstanden ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Ludwig Schilling, Laaben Nr. 37, 3053 Laaben;
- 2) den Herrn Bürgermeister von Brand-Laaben;
- 3) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach;
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 5) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach).

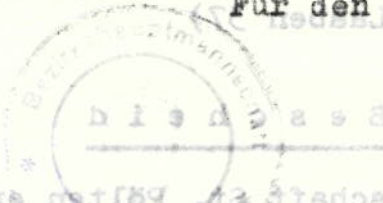
Für den Bezirkshauptmann
ObRegRat Mag. iur. E i g l

F.d.B.d.A.:



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
 Am Bischofsteich 1, 3100 St. Pölten
 Dieser Bescheid ist rechtkräftig und unterliegt keinen
 die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.
 IX-Sch-39/2-1977 Mag. W. Klappe 10 20.2.1979

Betreff: Gemeinde Brand-Laaben; Unterschutzstellung
 einer Lände und einer Lände in der K.C. Laaben
 St. Pölten, am 9.4.1979
 Für den Bezirkshauptmann



Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß
 § 9 Absatz 1 NO. Naturschutzgesetz, Z.Nr. 5200-1, die
 auf Parzelle Nr. 70/1, z.S. 119, Laaben, Gemeinde
 Brand-Laaben stehende Lände (Höhe 10 m, Alter 150 Jahre)
 und Lände (Höhe 22 m, Alter 100 Jahre) zum Naturschutz.

B e s c h e i d

Wie durch eine Erhebung der Bezirksratsinspektion
 festgestellt wurde, stellt dieses Naturgebilde ein ge-
 staltendes Element des Landschaftsbildes dar.
 In der Abgrenzung mit der Unterschutzstellung einver-
 standen ist, was sprichgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustel-
 lung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Be-
 zirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die
 diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Beru-
 fungsantrag zu enthalten hat und mit 2 70.-- pro Bögen
 zu bezahlen ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Ludwig Schilling, Laaben Nr. 37, 3055 Laaben;
- 2) den Herrn Bürgermeister von Brand-Laaben;
- 3) das Bezirksgericht Neuhengsbad, Abteilung Grundbuch,
3040 Neuhengsbad;
- 4) die Bezirksratsinspektion 3100 St. Pölten;
- 5) das Amt der NO. Landesregierung, Abt. II/5, 1014 Wien
(2-fach).

Für den Bezirkshauptmann
 Obergerat Mag. W. Klappe 10

f.d.R.d.A.:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Herr
Ludwig Schilling
Laaben 37
3053 Laaben

Beilagen

PLW3-N-0519/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at

Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn

Fr. Engelhart

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

19.12.2013

Betrifft

Schilling Ludwig, Gemeinde Brand-Laaben, Naturdenkmal „Winterlinde“, Gst.Nr. 70/1, KG Laaben, Naturdenkmal - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten widerruft die **Erklärung zum Naturdenkmal** der Winterlinde auf dem Grundstück Nr. 70/1, KG. Laaben, Gemeindegebiet Brand - Laaben, und gestattet dem Eigentümer Herrn Ludwig Schilling **die Entfernung**.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Absatz 8 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBI. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 20.02.1979, Zl. IX-Sch-39/2-1977, wurde die gegenständliche Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 03. Dezember 2013 unter anderem festgestellt:

„Bei der Absicht eine neue Naturdenkmalplankette anzubringen, besichtigte ich am 18.11.13 die unter Naturdenkmal stehende Winterlinde auf dem GST 70/7, in der KG Laaben. Im Naturdenkmalakt ist angegeben, dass sich dieser Baum auf dem GST 70/1 befindet, was jedoch nicht mit dem derzeitigen Kataster übereinstimmt.

Bei der Besichtigung des Baumes wurde festgestellt, dass sich dieser im Absterben befindet. Die Starkäste, welche vor einigen Jahren abgeschnitten wurden um den Baum wieder Verkehrssicher zu machen, sind von oben gesehen auf eine Länge von 3 m vollkommen abgestorben und weisen mehrere morsche Höhlungen auf. Die Stämmlinge welche aus Starkästen wachsen sind an ihrer Basis ausgemorscht und der Baum weist einen Mistelbefall auf. Weiters befinden sich morsche Stellen im Stamm und der Baum droht abzubrechen.

Gutachten

Aufgrund des Zustandes des betreffenden Naturdenkmales infolge von abgestorbenen Starkästen, Faulstellen im Stamm, der ausgemorschten Stämmlinge und des Mistelbefalles kann der betreffende Baum jederzeit abbrechen. Obwohl sich dieser Baum mitten auf einer kleinen Wiesenfläche befindet und die Stammlänge von 14 m nicht ausreicht um auf ein Haus oder eine Straße zu fallen ist dieser Baum aus Gründen der Sicherheit der Naturdenkmalerklärung zu entheben.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht** erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Ergeht an:

1. Gemeinde Brand-Laaben, z. H. des Bürgermeisters, Laaben 100, 3053 Brand-Laaben
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu NÖ UA-161504/003
3. Bezirksgericht St. Pölten, Schießstattring 6, 3100 St. Pölten
(zur letztbekanntesten TZ 1080/1991)
4. Abteilung Naturschutz
zu Einlageblatt 99

Der Bezirkshauptmann
Mag. Kronister

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Amt der NÖ Landesregierung

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

3 0. SEP. 2014

Herr
Ludwig Schilling
Laaben 37
3053 Laaben

RUS-
Bearbeiter

Beilagen / Pläne
Stempelmarken

Beilagen
PLW3-N-0519/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

| Bezug | BearbeiterIn | 02742 9025 Durchwahl | Datum |
|-------|---------------|-------------------------|------------|
| EZ 27 | Fr. Engelhart | 37285 | 04.08.2014 |

Betrifft
Schilling Ludwig, Gemeinde Brand-Laaben, Naturdenkmal Nr. 99 im
Naturdenkmalbuch der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten; Feststellung über den
tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 20. Februar 1979, Zl. IX-Sch-39/2-1977, wurde die Eibe, auf dem Grundstück Nr. 70/1, (70/9), KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 99 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten eingetragen.

In der Vergangenheit wurden offensichtlich Änderungen der Grundstücksgrenzen durchgeführt und hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige festgestellt, dass sich die Eibe auf dem Grundstück Nr. 70/7, KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben, befindet.

Darüber ergeht von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als zuständige Naturschutzbehörde folgender

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **stellt fest**, dass sich das im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten unter der Einlagezahl Nr. 99 eingetragene Naturdenkmal nunmehr in der Natur wie folgt darstellt:

Die zum Naturdenkmal erklärte Eibe befindet sich auf dem Grundstück Nr. 70/7, KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben, und nicht mehr auf dem Grundstück Nr. 70/1, (70/9), KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. §§ 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 20.02.1979, Zl. IX-Sch-39/2-1977, wurde eine Eibe und eine Linde auf dem Grundstück Nr. 70/1, (70/9), KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 99 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten eingetragen.

In der Vergangenheit wurden offensichtlich Änderungen der Grundstücksgrenzen durchgeführt und hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige festgestellt, dass sich die Eibe auf dem Grundstück Nr. 70/7, KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben, befindet.

Somit ist die Eintragung der Eibe im Grundbuch, welche sich auf das Grundstück Nr. 70/1, (70/9), KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben, bezieht, zu löschen. Weiters soll das Naturdenkmal auf dem nunmehr tatsächlich betroffenen Grundstück (Nr. 70/7, KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben) im Grundbuch eingetragen werden.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 19.12.2013, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal der Linde widerrufen und wurde die Ersichtlichmachung des Naturdenkmals „Winterlinde“ vom Bezirksgericht St. Pölten auf dem Grundstück Nr. 70/1, KG Laaben, Gemeinde Brand - Laaben bereits gelöscht.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

5. Abteilung Naturschutz

1. Gemeinde Brand-Laaben z. H. des Bürgermeisters, Laaben 100, 3053 Brand-Laaben
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH St. Pölten - Forstwesen
4. Bezirksgericht Neulengbach, Hauptplatz 2, 3040 Neulengbach

Für den Bezirkshauptmann
Mag. N e i d h a r t

